

Statuten

Art. 1

Die Mitte, ehemals „Christlich-Demokratische Volkspartei Grenchen“ oder „Volkspartei und Christlichsoziale Grenchen“ ist die politische Organisation der konservativen und christlichsozialen Stimmbürger von Grenchen, welche sich zur christlichen Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bekennen.

Art. 2

Die Partei setzt sich ein für die überkommenen christlichen Werte im öffentlichen und privaten Leben und für einen gesunden Fortschritt innerhalb der Gemeinde, des Staates, der Familie und des sozialen Lebens. Sie bemüht sich, dass die heranreifende Jugend in diesem Sinne und Geiste erzogen wird und unterstützt alle Bestrebungen und Bemühungen in dieser Richtung.

Art. 3

Die Ortspartei erstrebt zusammen mit der Kantonalen und eidgenössischen Partei:

- a) die Anerkennung von Christentum und Kirche im öffentlichen Leben;
- b) eine aufgeschlossene, soziale und gerechte Entwicklung, den Schutz der Familie, einen gerechten und zeitgemässen Lohn für die Arbeitnehmer, sowie ein gutes Fortkommen der Handwerker, Unternehmer, Bauern und Industrie;
- c) ein leistungsfähiges und christliches Schulwesen, das die Elternrechte gebührend berücksichtigt;
- d) das Recht der Persönlichkeit und die Erhaltung der privaten Initiative;
- e) die Wahrung und den Ausgleich der Interessen aller Stände und Klassen;

Art. 4 Aktionsprogramm

Das Programm der Solothurnischen Kantonalpartei „Die Mitte“ sind für die Ortspartei Grenchen verbindlich. In einem speziellen Aktionsprogramm sind die Richtlinien für:

- a) Kulturpolitische Fragen;
- b) Gemeindepolitische Fragen und
- c) Sozial- und Wirtschaftsfragen

festzuhalten und deren zielbewusste und programmässige Durchführung zu umschreiben. Das Aktionsprogramm soll periodisch überprüft und den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei ist jeder Stimmberechtigte, der sich zu dem auf Seite 1 genannten Programm bekennt. Er ist gehalten den an der jährlichen Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag regelmässig zu zahlen.

Art. 6 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) die jährliche Hauptversammlung, die Partei- und die Wähler-Versammlung;
- b) die Parteileitung (kleiner Vorstand);
- c) die Gemeinderats-Fraktion;

Art. 7 Organisation

Wählbar in die Behörden und in die Parteiorgane sind nur diejenigen Stimmberechtigten, welche die Zugehörigkeit zur Partei unterschriftlich erklärt und den festgesetzten Beitrag regelmässig bezahlt haben. Die Wahlvorschläge, resp. Wahlen erfolgen.

- a) für Partei-Organe: an der Hauptversammlung.
- b) für Behördenmitglieder aller Art: an den bezüglichen Wählerversammlungen.

Die Einladungen zur Hauptversammlung und zu den Wählerversammlungen erfolgen briefliche und/oder elektronisch.

Die eingeschriebenen Mitglieder werden zudem brieflich und/oder elektronisch, unter Angabe der Traktanden, zur Hauptversammlung eingeladen.

Die übrigen Parteiorgane werden durch Brief und/oder E-Mail, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, zu den Sitzungen eingeladen.

Jedes ordnungsgemäss einberufene Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet als Regel das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wenn nicht vor der Abstimmung ausdrücklich qualifizierte (2/3) Mehrheit beschlossen wurde.

Der Abstimmungsmodus ist stets vor den jeweiligen Abstimmungen festzulegen. Er kann sich auch nur auf einzelne Abstimmungsgeschäfte, welche abzugrenzen sind, beschränken. Dieser Modus gilt für alle Organe.

Art. 8 Die Partei-Versammlung

Alljährlich zu Jahresbeginn findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

Deren Traktanden sind:

1. Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung
2. Jahresberichte
3. Kassabericht und Bericht der Revisoren
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahlen (eventuell)
6. Umfrage und Verschiedenes

Die Partei-Versammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist die Versammlung der Partei-Mitglieder.

Die Teilnahme wird durch die zirkulierende Präsenzliste festgehalten.

Die Partei-Versammlung findet je nach Erfordernis statt, und zwar auf Antrag des Parteiausschusses (Büro) oder eines diesem übergeordneten Organs, oder wenn mindestens 30 (dreissig) Parteimitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Sie nimmt zu den grundsätzlichen Parteifragen und zu den wichtigen Fragen öffentlicher Natur Stellung. In erster Linie befasst sie sich mit den gemeindepolitischen Fragen und bezeichnet in Wahljahren anlässlich den Wählerversammlungen die Mitglieder der zu bestellenden Behörden und Funktionäre in Gemeinde, Bezirk und eventuell Kanton.

Der Partei-Präsident leitet die Partei- und die Wählerversammlungen. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vize-Präsident deren Leitung.

Jedes anwesende Parteimitglied (s. Art. 5, Abs. 1) ist stimmberechtigt.

Die jeweilige Präsenzliste ist integrierender Bestandteil des Protokolls.

Art. 9 Die Partei-Leitung (Vorstand)

besteht aus den folgenden Mitgliedern: Parteipräsidenten, Vizepräsident, Einwohner-Gemeinderäten, Sekretär, Kassier, Die Junge Mitte wenn diese nicht bereits in anderer Funktion in diesem Organ vertreten sind. Die Partei-Leitung tritt zu folgenden Geschäften zusammen:

a) Vorbereitung der Versammlungen;

b) Organisation und Durchführung des Partei- und des Aktions-Programmes, sowie der Beschlüsse von übergeordneten Organe, der Orts-, der Amtei- und der Kantonalpartei;

- c) Organisation der politischen Aktionen;
- d) Stellungnahme zu den politischen Fragen. Zu den Verhandlungen können weitere Funktionäre und Behördenmitglieder zur Beratung und Berichterstattung eingeladen werden.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Partei-Mitgliedern;
- f) Bestimmung der Haltung der Behördenmitglieder und Fraktionen in Personenfragen.

Art. 10 Die Rats-Fraktionen

werden durch den Fraktions-Präsidenten geleitet. Derselbe wird zu Beginn der Legislaturperiode durch das Rats-Kollegium bestimmt.

Die Rats-Fraktion trifft sich:

- a) Zur Stellungnahme zu den politischen Tagesfragen. Vor allem tritt sie jeweils zur Behandlung der Traktanden des Einwohner-Gemeinderates zusammen. Zu den Verhandlungen können weitere Funktionäre und Behördenmitglieder zur Beratung und Berichterstattung eingeladen werden.

Der erste Ersatzmann, event. weitere Ersatzmänner, sind zu allen Fraktionsverhandlungen einzuladen, damit dieselben bei einer eventuellen Vertretung über die Verhandlungsgegenstände unterrichtet sind.

Wenn nötig, oder wenn dies gewünscht wird, hat ein Mitglied der Gemeinderats-Kommission (GRK) über die Verhandlungen dieser Kommission zu orientieren.

Kann ein Mitglied den Verhandlungen seines Rates nicht beiwohnen, so ist dasselbe verpflichtet rechtzeitig für Ersatz zu sorgen, dies eventuell in Verbindung mit dem Fraktions-Präsidenten.

Bezüglich Verbindlichkeit der Beschlüsse s. Art. 10, Abs. f. Vor jeder Wahl, resp. vor jedem Wahlvorschlag, sind die betreffenden Kandidaten auf diese Verpflichtung gebührend aufmerksam zu machen.

Art. 11 Pflichten der Funktionäre

Der Partei-Präsident hat in allen Organen den Vorsitz. Er soll nicht zugleich Vertreter in der Gemeinderats-Kommission sein. Er leitet die Partei und zeichnet gemeinsam mit dem Sekretär verbindlich für dieselbe.

Der Vize-Präsident vertritt, wenn nötig, den Präsidenten in dessen Funktionen. Er ist für ein stets aktuelles Aktionsprogramm verantwortlich und sucht dasselbe in Verbindung mit dazu geeigneten Parteimitgliedern bestmöglich durchzuführen. Die parteipolitische Schulung der Mitglieder, im besonderen des Nachwuchses und

eventuell Zugezogener ist seine Hauptaufgabe. Er organisiert und leitet eventuelle Bildungs- und Diskussions-Abende.

Der Quartierobmänner-Chef sorgt für eine einsatzbereite Organisation der Vertrauensmänner aus den Wahlkreisen. Er ist zusammen mit den Quartier-Obmännern die Verbindung von der Parteileitung zu den Stimmberechtigten Bürgern und Partei-Mitgliedern. Er sorgt in Verbindung mit dem Sekretär für die Betreuung des Nachwuchses und der Zugezogenen. Er lässt diesen das nötige Propaganda- und Aufklärungsmaterial der Partei, einschliesslich Presse, zukommen.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz der Partei und die Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen aller Organe. Er betreut in Verbindung mit dem Obmänner-Chef die Mitgliederkartei.

Er ist der Leiter des Partei-Pressedienstes. Er vertritt im Verhinderungsfalle den Aktuar in dessen Funktionen. Gemeinsam mit dem Partei-Präsidenten führt er verbindlich Unterschrift für die Partei.

Der Kassier sorgt für einen geordneten Finanzhaushalt innerhalb der Ortspartei. Für Kassageschäfte führt er verbindliche Einzel-Unterschrift. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Aktuar vertreten.

Er besorgt den alljährlichen Einzug der Beiträge gemäss Beschluss der Hauptversammlung und leitet die anteiligen Beiträge an die Bezirks- und ev. Kantons-Partei weiter. Alljährlich an der Hauptversammlung hat er einen schriftlichen, von den Revisoren geprüften, Kassa-Bericht vorzulegen und zu vorlesen.

Über die bezahlten Beiträge ist zuhanden des Partei-Ausschusses ein alphabetisches Verzeichnis laufend nachzuführen.

Der Aktuar ist der Protokollführer aller Organe. Über die Verhandlungen; im besondern über die Beschlüsse; ist ein kurzes Protokoll zu führen, welches jeweils an der nächsten Sitzung verlesen wird. Die Protokolle sind vom Aktuar und auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Präsenzliste wird durch ihn in Zirkulation gesetzt. Eventuelle Entschuldigungen sind auf derselben zu vermerken. Die Präsenzliste ist ein wesentlicher Bestandteil des Protokolls.

Er vertritt nötigenfalls den Sekretär in dessen Funktionen.

Den Beisitzern können nach Bedarf spezielle Funktionen überbunden werden.

Art. 12 Parteibeiträge von Behörden- und Kommissionsmitgliedern

Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder mit Sitzungsgeldern oder Honoraren verpflichten sich 15% davon an die Partei abzutreten.

Die Vergütung erfolgt zweimal jährlich.

Bei Vergütungen von der Stadtverwaltung werden die Beiträge direkt von dieser in Abzug gebracht und an die Ortspartei überwiesen. Alle übrigen Beiträge werden von der Ortspartei den Behördenmitgliedern in Rechnung gestellt.

Art. 13 Schluss-Bestimmungen

Die 2 Rechnungs-Revisoren werden durch die Parteileitung für eine 4-jährige Amtsdauer bezeichnet. Sie sollen nicht dem Parteiausschuss (Büro) angehören. Alljährlich haben diese zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbefund über die Parteikasse zu erbringen.

Parteimitglieder, welche die Partei-Grundsätze und jene des Aktions-Programms gröblich verletzen, sich den Anordnungen der Parteileitung widersetzen oder sich gegenüber der Partei ungebührlich verhalten, werden von derselben ausgeschlossen. Diese haben alle Ämter und Funktionen mit sofortiger Wirkung, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen, abzulegen. Über eventuelle Rekurse, welche innert 10 Tagen ab Datum der offiziellen Mitteilung einzureichen sind, entscheidet das Zentral-Komitee endgültig. Die Statuten können nur anlässlich der Hauptversammlung, bei vorheriger Bekanntmachung des Geschäftes und Auflage des genauen Wortlautes, abgeändert werden.

Die Statuten treten gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 1. März 1956 (ab Januar 1958) in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 1. März 1956 und Teilrevision genehmigt an der Hauptversammlung vom 24. April 2014 sowie Teilrevision mit Namensänderung an der a.o. Generalversammlung vom 10. Juni 2021.

Die Mitte Grenchen

Der Präsident

Der Vizepräsident